



6134 Vomp, Dorf 69
Bezirk Schwaz, Tirol

Tel.: 05242/63237
Fax: 05242/63237-20
E-mail: gemeinde@vomp.tirol.gv.at
Homepage: www.vomp.tirol.gv.at

Zl.: 100/1999 Wasserleitungsgebührenordnung

Wasserleitungsgebührenordnung

Gemeinderatsbeschluss vom 19.07.1999,
zuletzt geändert mit Beschluss vom 18.12.2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Vomp hat mit Sitzungsbeschluss vom 19. Juli 1999 auf Grund des § 15 Abs. 3 Z.5 des FAG 1993, BGBl. Nr. 30/1993, für die Benützung der öffentlichen Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Vomp nachstehende Wasserleitungsgebührenordnung erlassen und zuletzt mit Beschluss vom 18.12.2023 geändert:

§ 1

Einteilung der Gebühren

Zur Deckung der Kosten der Errichtung, Erweiterung und Erhaltung der Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Zur Deckung der Kosten des Betriebes und zur Instandhaltung der Gemeindeversorgungsanlage sowie zur Verzinsung und Tilgung von Darlehen erhebt die Gemeinde für den laufenden Wasserbezug entsprechend nach dem jährlichen Erfordernis der Anlage Benützungsgebühren (Wasserzins) und für die Benützung des Wasserzählers eine Zählergebühr (Zählermiete).

Im Falle der Errichtung von Hochbehältern, neuer Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, Transportleitungen und dergleichen behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an die Gemeindewasserversorgungsanlage bzw. bei Zu- und Umbauten, bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Gebäuden mit dem Zeitpunkt des Baubeginns.
2. Die Pflicht zur Entrichtung des Wasserzinses entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug. Die Pflicht zur Entrichtung des Wasserzinses für das Bauwasser mit Baubeginn.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der Zählermiete entsteht ab dem Zeitpunkt des Zählereinbaues.
4. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Gemeindewasserversorgungsanlage.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschluss- und Erweiterungsgebühr

1. Bemessungsgrundlage ist bei Objekten die Summe der Brutto-Grundrissfläche (BGF lt. ÖNORM B1800) der allseitig umschlossenen (umbauten) Räume aller Geschosse, wobei Keller und ausgebauter Teil des Dachgeschosses als je ein Geschoß zählen.
2. Werden Gebäude (Gebäudeteile), deren Brutto-Grundrissfläche für die Bemessungsgrundlage einer Anschlussgebühr nicht oder nicht in vollem Ausmaß bzw. nach früheren Rechtsvorschriften überhaupt nicht angerechnet wurde, durch Umbauten in vollgebührenpflichtige Gebäude oder Gebäudeteile umgewandelt, wird eine Anschlussgebühr unter Zugrundelegung der geänderten (vergrößerten) Brutto-Grundrissfläche nachberechnet. Dasselbe gilt sinngemäß für Brutto-Grundrissflächenvergrößerungen durch An- und Aufbauten. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die Brutto-Grundrissfläche des abgebrochenen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles von der Brutto-Grundrissfläche des Neu- bzw. Zubaus abgezogen, wenn die Brutto-Grundrissfläche des abgebrochenen Gebäudes oder Gebäudeteiles Grundlage für die Ermittlung einer Anschlussgebühr nach dieser Verordnung oder nach früheren Rechtsvorschriften war.
3. Die Anschlussgebühr beträgt → (siehe Punkt 1 Gebührenbeiblatt)
4. Für Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von → (siehe Punkt 2 Gebührenbeiblatt) zu entrichten.
5. Bei Anschluss von unverbauten Grundstücken, welche als Bauland, Gewerbe- oder Mischgebiet gewidmet und parzelliert sind, ist eine Anschlussgebühr zu entrichten, die einer Brutto-Grundrissfläche von 200 m² entspricht. Bei späterer Verbauung ist dieser Betrag von der nach Abs. 1 bis 3 zu bemessenden Anschlussgebühr abzuziehen.
6. Ausnahmen von der Anschlussgebühr:
 - a) landwirtschaftliche Betriebsflächen ohne Wasseranschluss (z.B. Tennen, Geräteschuppen, Silos u. dgl.);
 - b) Schuppen, Städel, Unterstellflächen, Garagen, Gartenhäuschen ohne Wasseranschluss;Nachträgliche Zweckwidmungsänderungen dieser Gebäude bzw. Gebäudeteile sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr ist die Brutto-Grundrissfläche im Sinne des § 3 Abs.1.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird nach Baubeginn der Erweiterungsanlage durch den Gemeinderat gesondert geregelt.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe des Wasserzinses

1. Nach der Wasserleitungsordnung wird der Wasserverbrauch durch den Wasserzähler, der in jedes an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossene Objekt bzw. Grundstück vor Bezug des Gebäudes oder Grundstücksbenützung einzubauen ist, festgelegt und gemessen. Bemessungsgrundlage ist der durch den Wasserzähler gemessene, tatsächliche Wasserbezug in Kubikmeter pro Jahr, mindestens jedoch 50 Kubikmeter je Objekt bzw. Grundstück und Jahr.

2. Der Wasserzins wird je Kubikmeter Wasserverbrauch aufgrund des Jahreserfordernisses im Sinne des § 1 Abs. 1 jährlich vom Gemeinderat festgesetzt. Der Wasserzins beträgt pro Kubikmeter Wasser **(siehe Punkt 3 Gebührenbeiblatt)**

Sonderregelung Landwirtschaft:

Landwirten ist es freigestellt für den Wasserbezug in den Stallungen und Wirtschaftsgebäuden für den Zweck der Tiertränke, einen Kaltwassersubzähler montieren zu lassen. Für die von diesem Subzähler gemessene Wassermenge erhält der Landwirt pro Kubikmeter eine Gutschrift von **(siehe Punkt 4 Gebührenbeiblatt)**

3. Bei Objekten mit defekten Wasserzählern wird der Wasserverbrauch in einer Pauschale in Kubikmeter pro Jahr durch den Bürgermeister festgestellt. Wobei der Bürgermeister den Wasserverbrauch nach Vergleichswerten der letzten beiden Abrechnungsperioden oder mangels dieser durch Schätzung (z.B. unter Heranziehung eines Objektes mit einem vergleichbaren Wasserverbrauch) festzulegen hat.
4. Für die Dauer der Bautätigkeit (Bauzeit) bis zur Einleitung des Wassers in das Bauobjekt ist Bemessungsgrundlage für den Wasserbezug (Bauwasser) die Brutto-Grundrissfläche gemäß § 3 Abs. 1, wobei 10 m² Brutto-Grundrissfläche 1 Kubikmeter Wasserverbrauch pro Jahr entsprechen.
5. Entspricht der Wasserbezug eines Abnehmers nachweislich durch höhere Gewalt, wie zum Beispiel bei einem Wasserrohrbruch, nicht dem durchschnittlichen Wasserbezug einer Abrechnungsperiode, so ist auf schriftlichen Antrag dieser Umstand zu berücksichtigen und die Bemessungsgrundlage durch den Bürgermeister entsprechend zu kürzen.

§ 6 Zählermiete

Für die Benützung des von der Gemeinde eingebauten Wasserzählers erhebt die Gemeinde eine jährliche Zählermiete. Die Höhe dieser Zählermiete je Zähler und Jahr beträgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht

für einen Zähler mit 3 m ³ /h	(siehe Punkt 5 Gebührenbeiblatt)
für einen Zähler mit 7 m ³ /h	(siehe Punkt 5 Gebührenbeiblatt)
für einen Zähler mit 20 m ³ /h	(siehe Punkt 5 Gebührenbeiblatt)
für einen Zähler der Nennweite 50 mm	(siehe Punkt 5 Gebührenbeiblatt)
für einen Zähler der Nennweite 65 mm	(siehe Punkt 5 Gebührenbeiblatt)
für einen Zähler der Nennweite 80 mm	(siehe Punkt 5 Gebührenbeiblatt)
für einen Zähler der Nennweite 100 mm	(siehe Punkt 5 Gebührenbeiblatt)
für einen Zähler der Nennweite 150 mm	(siehe Punkt 5 Gebührenbeiblatt)

§ 7 Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühren. Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr trifft alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke zu dem in § 2 Abs.2 genannten Zeitpunkt an die Gemeindewasserleitung angeschlossen waren.

§ 8

Entrichtung der Gebühren

1. Die einmalige Anschluss- bzw. Erweiterungsgebühr nach § 3 wird mit dem Eintritt des Zeitpunktes der Gebührenpflicht bescheidgemäß vorgeschrieben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.
2. Der laufende Wasserzins nach § 5 wird bescheidgemäß in drei Teilbeträgen (Jänner, April, Juli) als Vorauszahlung des voraussichtlich jährlichen Wasserzinses vorgeschrieben und ist jeweils im Ablauf eines Monats zur Zahlung fällig. Im Monat Oktober eines jeden Jahres erfolgt die Jahresabrechnung. Die Vorauszahlungen sind auf die Jahresrechnung anzurechnen.
3. Die Zählermiete nach § 6 wird entsprechend der Größe des Wasserzählers bescheidgemäß im Jänner eines jeden Jahres vorgeschrieben und ist jeweils mit Ablauf eines Monats zur Zahlung fällig.

§ 9

Verjährung des Bemessungsrechtes

1. Das Recht der Gemeinde, Gebühren vorzuschreiben, verjährt nach 5 (fünf) Jahren, gerechnet vom Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Bei hinterzogenen Gebühren tritt die Verjährung erst nach 10 (zehn) Jahren nach diesem Zeitpunkt ein.
2. Die Verjährung wird durch jede Handlung der Gemeinde zur Feststellung des Anspruches oder des Gebührenschuldners unterbrochen und beginnt erst mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung endet, neu zu laufen.

§ 10

Verfahrensbestimmungen

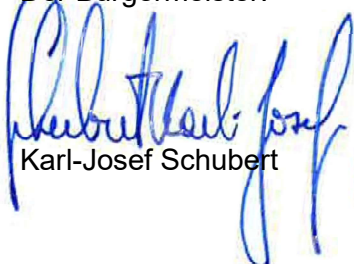
Für alle im Zusammenhang mit dieser Wasserleitungsgebührenordnung in Betracht kommenden Verfahren gelten die einschlägigen Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

Vorstehende Gebührenordnung tritt mit 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher in Geltung gestandene Wasserleitungsgebührenordnung, zuletzt geändert mit Beschluss vom 28.12.1998, außer Kraft. Die Änderung des nachstehenden Gebührenblattes tritt gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2023 mit 01.01.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


Karl-Josef Schubert



Gebührenblatt

Der Marktgemeinderat von Vomp hat in seiner Sitzung vom 18.12.2023 in Ergänzung der Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Vomp vom 13. September 1999 folgende Gebühren gültig ab 01.01.2024 bzw. 01.10.2024 festgesetzt:

Punkt 1 – Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr beträgt € 7,20 per m² der Bemessungsgrundlage, mindestens aber im Einzelfall € 648,00 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Punkt 2 – Anschlussgebühr Schwimmbecken

Für Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von € 14,60 per m³ Rauminhalt des Schwimmbeckens, inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.

Punkt 3 – Wasserzins

Der Wasserzins beträgt pro Kubikmeter Wasser € 0,66 je m³ bis 30.09.2024, ab 01.10.2024 € 0,70 je m³ inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Punkt 4 – Sonderregelung Landwirtschaft

Sonderregelung Landwirtschaft:

Für die von diesem Subzähler gemessene Wassermenge erhält der Landwirt eine Gutschrift von € 0,25 je m³ bis 30.09.2024, ab 01.10.2024 € 0,27 je m³ pro Kubikmeter inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Punkt 5 – Zählermiete

bis 30.09.2024

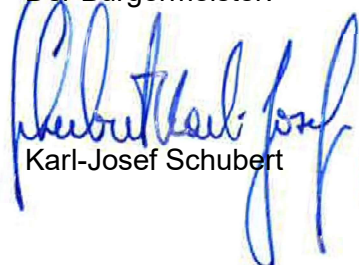
ab 01.10.2024

je nach Größe des Zählers, mind. jedoch € 17,10

€ 18,30

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:


Karl-Josef Schubert

